

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Politik des Aristoteles**

**Aristoteles**

**Breslau, 1799**

Zweytes Kapitel. Grundlage der demokratischen Verfassungen.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8231**

einer jeden ihm beliebigen Staatsverfassung zu machen habe: zum andern, damit man die Mittel erkenne, wie eine ausgeartete Verfassung wieder zu ihrer ursprünglichen Form (Reinigkeit) zurückgebracht werden könne.

(Zur Mitt. des Reichs- u. Landtags)

---

## Zweytes Kapitel.

### Grundlage der demokratischen Verfassungen.

Bei der Demokratie, wird als das Hauptziel derselben, wornach sich demnach ihre Anordnungen richten müssen, allgemein die Freyheit angenommen. Man ist gewohnt, Freyheit als das ausschließende Eigenthum dieser Verfassung anzusehen. Freyheit zu erhalten und zu sichern, dieß giebt, wie jeder behauptet, die Richtschnur aller demokratischen Gesetze ab.

Diese Freyheit aber wird in zwey Stücken gefunden.

Erstlich darinn, daß jeder wechselseitig regiert, und regiert wird.

Das demokratische Recht nämlich sieht auf die numerische, nicht auf die proportionirte



Uch e Gleichheit: es theilt die Vorrechte aus nach der Mehrheit, nicht nach dem Gewichte und der Würde der Personen. Daraus muß nothwendig folgen, 1. daß der geringere Hause der herrschende seyn muß; und 2. daß, was der größere Theil beschließt, in Vollziehung gebracht, — und dann auch wirklich für gerecht in diesem Staate gehalten wird.

Wenn ein Bürger soviel gilt als der andre, so muß die ärmere Classe mehr zu sagen haben, als die reichere: denn jene ist zahlreicher; und die Zahl entscheidet über den Antheil an der Regierung.

Das zweyte Kennzeichen der Freyheit setzen die Anhänger der Demokratie daren, daß man nach eigenem Gefallen leben könne. Denn sagen sie, wenn es das Wesentliche der Sklaverey ist, zu leben, wie man nicht wünscht: so muß es der Freyheit eigen seyn, seinem eignen Willen folgen zu dürfen. Hieraus folgt dann, daß Freyseyn so viel heisse, als nicht beherrscht seyn: entweder überhaupt von Niemanden; oder wo dieß nicht möglich ist, doch wenigstens so, daß man wechselsweise auch selbst herrsche.

Hier trifft also der zweyte Punkt der Freyheit mit dem ersten zusammen. Wo keiner von Andern mehr beherrscht wird, als er selbst herrscht: da muß Gleichheit vorhanden seyn.



Diesem eingestandenen Endzwecke, und diesen Prinzipien der Demokratie zufolge, sind folgende Einrichtungen in dem Geiste dieser Verfassung: erstens, daß alle Bürger zu allen öffentlichen Aemtern wahlfähig sind: wodurch also geschieht, daß nach der Reihe alle über jeden, und jeder über alle regiret. Zweytens, daß die obrigkeitlichen Aemter, entweder alle oder die, welche nicht eine besondere Erfahrung und Geschicklichkeit erfordern, durchs Loos besetzt werden. Drittens, daß entweder gar kein, oder ein sehr geringes Vermögen erfordert wird, um obrigkeitliche Aemter bekleiden zu können. Viertens, daß entweder gar kein Amt mehr als einmal von derselben Person bekleidet werden darf, oder daß dieß nur bey wenigen Aemtern erlaubt ist, und diese nur wenigmal in dieselben Hände kommen dürfen, (die Kriegsbedienungen ausgenommen.) Fünftens, daß die Aemter nur auf kurze Zeit vergeben werden: entweder alle Aemter insgesamt, oder doch die, welche eine solche Abwechslung gestatten. Sechstens, daß alle Bürger zu Richtern in allen Sachen, oder doch wenigstens in den wichtigsten und vornehmsten genommen werden können: z. B. in denen, welche die von den Magistratspersonen abzulegende Rechnungen, welche die Staatsverfassungen selbst, oder welche die Contracte über



das Mein und Dein betreffen. Siebentens, daß die Volksversammlung die höchste Instanz in allen Angelegenheiten sey; und die obrigkeitlichen Personen entweder über keine Sache, ohne Appellation entscheiden dürfen, oder doch nur über die geringsten Sachen, und in den wenigsten Fällen.

Unter allen Arten von Rathscollégiis, die zum Debattiren und Untersuchen der Angelegenheiten bestimmt sind, ist ein solcher zahlreicher aus den Volkszünften genommener Rath, dergleichen die  $\beta\lambda\lambda\eta$  in Athen war, der Demokratie am gemähesten. Und erst nothwendig, wo der Staat nicht Einkommen genug hat, um den in der allgemeinen Volksversammlung erscheinenden armen Bürgern einen gewissen Lohn für diese aufgeopferete Zeit zu geben, und wo daher solche Versammlungen nicht sehr häufig seyn können. Wo aber dieß der Fall ist, da nimmt die Volksversammlung auch sehr bald jenem Rath seine Autorität ab. Denn alsdann, wenn jeder Bürger für seine Erscheinung in der Versammlung bezahlt wird; nimmt das Volk die Entscheidung aller und jeder Angelegenheiten über sich.

Dieß ist daher eine ganz demokratische Einrichtung: wenn entweder bey allen Volksversammlungen in allen Gerichtshöfen, oder bey allen Ra-



gistraturen, den Personen, welche sie constituiren, ein Gold dafür bezahlt wird; oder wofern dieß nicht möglich ist, wenn doch die wichtigsten Aemter, die höchsten Gerichts- und Rathscollégia, z. B. die Βελη, mit einer Besoldung verbunden sind, und für die Abwartung der Versammlungen in den wichtigsten Fällen eine Belohnung gegeben wird; — dergleichen Besoldungen besonders bey solchen Aemtern nothwendig sind, welche zu gemeinschaftlichen Mahlzeiten verbinden.

Da die Eigenschaften, durch welche die Oligarchen sich von dem Volke unterscheiden, diese drey sind, Reichthum, Geburt und Erziehung: so scheint die entgegengesetzte Lage, niedrige Herkunft, Armuth, und Mangel der Erziehung, das Eigenthümliche des Volks, und alles also, was Leute dieser Art begünstigt, demokratisch zu seyn.

Endlich noch in Absicht der obrigkeitlichen Würden, ist es der Demokratie wesentlich, daß keine derselben lebenslanglich sey; oder daß, wenn ja eine solche aus der vormaligen Regierungsform übrig geblieben ist, sie ihrer Macht und ihres Ansehns so viel möglich beraubet werde.

Dieß sind die Einrichtungen, welche den Demokratien überhaupt zugehören. Sie entspringen  
2. | alle aus dem in der Demokratie angenommenen



Princip des Rechts, daß die Gleichheit oder Mehrheit der Zahl auch die Gleichheit oder Mehrheit der Rechte bestimmen müsse. Aus diesem Princip folgt nämlich, daß die Aermern so gut regieren müssen, als die Reichern; daß keiner allein über alle Herr sey, sondern alle, entweder successive, oder nach der Reihe, oder collective in der Versammlung die höchste Gewalt verwalten.

---

### Drittes Kapitel.

Mittel, die Gleichheit in der Demokratie zu erreichen.

Die nächst folgende Frage nun ist: wie ist diese Gleichheit, welche die Demokratie sucht, zu erreichen? Soll man die Unterschiede des Vermögens zwischen den Bürgern, dergestalt unter einander ausgleichen, daß, wenn z. B. tausend von den Aermern zusammen genommen so viel Vermögen besitzen als fünfhundert von den Reichern, jene tausend auch zusammen genommen so viel Einfluß und Macht haben, als diese fünfhundert? Oder soll man, nachdem jene Abtheilung gemacht ist,